

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1408, 20/1916 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den
gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der
geringfügigen Beschäftigung**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas
Audretsch, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und
Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den geltenden Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro zu erhöhen. Zudem soll sich künftig die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren und auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Gesetzentwurf entstehen den Zweigen der Sozialversicherung im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von annähernd 500 Mio. Euro im Jahr 2022 und in Höhe von 1,4 Mrd. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

Durch die Regelungen zur Anhebung des Mindestlohns entstehen für die öffentliche Hand zusätzliche Kosten durch erforderliche Anhebungen von Löhnen und Gehältern von geschätzt rund 4,41 Mio. Euro im Jahr 2022 und von rund 14,9 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

Für den Bundeshaushalt entstehen im Saldo Minderausgaben in Höhe von 65 Mio. Euro im Jahr 2022, im Jahr 2023 in Höhe von 260 Mio. Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von 110 Mio. Euro pro Jahr.

Für die Kommunen entstehen im Saldo Minderausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro im Jahr 2022 und in Höhe von 35 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um etwa 189.000 Stunden jährlich entlastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich im Saldo von Mehraufwand und Einsparungen um rund 74 Mio. Euro und unterliegt insoweit der Kompensationspflicht nach dem „One in, one out“-Prinzip. Der Umstellungsaufwand beträgt rund 39 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft ergibt sich im Hinblick auf die Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes infolge der Anhebung der Schwellenwerte ein laufender Erfüllungsaufwand aus vier Informationspflichten von rund 99 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein Umstellungsaufwand auf Bundes- und Landesebene von rund 2 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Soweit durch das Gesetz eine Anhebung der Arbeitsentgelte erforderlich wird, kommt es bei den betroffenen Arbeitgebern zu höheren Lohnkosten von geschätzt rund 1,63 Mrd. Euro im Jahr 2022 und von geschätzt rund 5,63 Mrd. Euro im Jahr 2023.

Als Folge der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns können sich bei vollständiger Überwälzung der Lohn- und Gehaltssteigerungen die Preise für Güter und Dienstleistungen moderat erhöhen. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Kathrin Michel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Andreas Audretsch
Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen
Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin
